

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Beidendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 - 4 vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, berichtigt GVOBl. S. 919) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.1995..... folgende Satzung erlassen.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Beidendorf sowie für die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des im Anhang wiedergegebenen Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von vier Wochen fällig.
Grabnutzungs- und Umlandpflegegebühren sind für die Nutzungszeit im voraus zu zahlen.
- (2) Die Gemeinde Beidendorf kann -abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und sonstige Leistungen verweigern, sofern anstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet worden ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Stundung und Erlaß

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.


§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Beidendorf vom 15.02.1993 außer Kraft.

Beidendorf, den 27.11.1995.....

Haase 
Bürgermeister



GEBÜHRENTARIF

A. Grabplatzgebühren

I. Grabpreise

| | |
|---------------------------------------|-----------|
| (1) Einzelgrab | 500,00 DM |
| (2) Doppelgrab | 700,00 DM |
| (3) 3er Grabstelle | 900,00 DM |
| (4) Kindergrab | 300,00 DM |
| (5) Urnengrab | 300,00 DM |
| (6) Grabstätte für anonyme Beisetzung | 500,00 DM |

II Zusätzliche Beisetzung

| | |
|------------------------|-----------|
| (1) einer Urne | 150,00 DM |
| (2) eines Kindersarges | 100,00 DM |

III. Grabverlängerung je Jahr

| | |
|--------------------|----------|
| (1) Einzelgrab | 30,00 DM |
| (2) Doppelgrab | 40,00 DM |
| (3) 3er Grabstelle | 50,00 DM |
| (4) Kindergrab | 20,00 DM |
| (5) Urnengrab | 25,00 DM |

IV. Umlandgebühren

| | |
|------------------------|----------|
| je Jahr und Grabstelle | 10,00 DM |
|------------------------|----------|

B. Bestattungsgebühren

| | |
|--------------------------------------|----------|
| (1) Je Benutzung der Trauerhalle | 50,00 DM |
| (2) Je Ausgestaltung der Trauerhalle | 50,00 DM |

C. Gebühren für Grabarbeiten

| | |
|---|------------------------------|
| | Grab öffnen und schließen |
| (1) Ausheben einer Gruft für Erwachsene | 300,- DM |
| (2) Ausheben einer Gruft für Kinder | 300,- DM |
| (3) Ausheben einer Gruft für Urne | 50,- DM |

D. Zusatzgebühren

| | |
|---|-----------|
| (1) Für das Abheben eines Steines nach Ablauf der Nutzungsrechte und Eingreifen bei Grabmalen wegen mangelnder Standsicherheit oder im Falle der Gefahr | 100,-- DM |
| (2) Ausgraben einer Urne und Versand | 100,-- DM |

E. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|----------|
| (1) Für die Ausstellung einer Urkunde und Überlassung der Friedhofs-satzung | 25,-- DM |
| (2) Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Be-rechtigter | 25,-- DM |